

## Neue Sammelverordnung für FFH-Gebiete Öffentlichkeitsbeteiligung vom 9.1. bis 6.2.2015

Vom 9.1. bis zum 6.2.2015 findet die Öffentlichkeitsbeteiligung für die flächenscharfe Abgrenzung der FFH-Gebiete und die neue Bayerische Natura 2000-Verordnung statt. Wir berichteten hierzu bereits in *der bayerische waldbrief* in den Ausgaben 3/2014 und 5/2014. Die flächenscharfe Gebietsabgrenzung ist Voraussetzung für die neue Sammelverordnung, mit der Bayern die FFH-Gebiete rechtsverbindlich gemäß der FFH-Richtlinie festlegen wird. Eine entsprechende Verordnung gibt es bereits in Bayern für die EU-Vogelschutzgebiete. Die Verordnung enthält neben der rechtsverbindlich festgelegten Gebiete auch die jeweiligen Erhaltungsziele für die einzelnen Schutzgüter.

Das Bayerische Kabinett hat beschlossen, dass durch die neue Sammelverordnung und die Feinabgrenzung der FFH-Gebiete keine neuen Betroffenheiten geschaffen werden sollen. Sollten im Rahmen der Feinabgrenzung neue Grundstücke zur Abrundung aufgenommen werden, kann dies nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers erfolgen. Die Umweltverwaltung hat uns zugesichert, dass angeschnittene Flurstücke innerhalb gewisser Spielräume (10 m) aus der Gebietskulisse herausgenommen werden können. Die Feinabgrenzung erfolgt im Maßstab 1:5.000. Der Maßstab der Meldekulisse betrug 1:25.000.

Neben der Feinabgrenzung der Gebiete umfasst die Verordnung aber auch die Erhaltungsziele für die einzelnen Gebiete, die als Schutzgüter in den jeweiligen Standarddatenbögen festgelegt sind. Dieses gilt für

- prioritäre Arten / Lebensraumtypen
- Arten / Lebensraumtypen, für die Bayern eine besondere Verantwortung hat
- Arten / Lebensraumtypen, deren Erhaltungszustand als ungünstig eingewertet wurde
- Arten / Lebensraumtypen, die im Rahmen der EU-Osterweiterung aufgenommen wurden.

Während die bereits bestehende Verordnung über EU-Vogelschutzgebiete noch allgemein die Erhaltungsziele und Schutzgüter aufgeführt hat, enthält die nunmehr geplante Verordnung ganz konkrete Schutz- und Erhaltungsziele für jeden einzelnen Lebensraum und jede einzelne Art. Dieses gilt sowohl für die FFH- als auch für die Vogelschutzgebiete. Der Verband sieht hierin eine Verschärfung von Natura 2000, die künftig erhebliche Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Gebiete haben kann. Dies gilt auch vor dem Hintergrund aktueller Praxisfälle.

Demnach ist aus Sicht der zuständigen Verwaltung die rechtliche Bewertung von forstlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen abhängig von naturschutzrechtlichen und waldrechtlichen Vorschriften. Kommt es zu einem Verstoß gegen naturschutzrechtliche Vorschriften, handelt es sich nicht um eine sachgemäße Waldbewirtschaftung nach dem Waldgesetz. Eine ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung liegt nicht mehr bei einer erheblichen Beeinträchtigung von Erhaltungszielen von Lebensraumtypen oder Arten eines Natura 2000-Gebietes oder bei einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population einer europarechtlich geschützten Art vor. Es ist jeweils im Einzelfall anhand der betroffenen Rechtsmaterie zu entscheiden, welche Maßnahmen von welcher Behörde (Forstverwaltung oder Umweltverwaltung) getroffen werden. Sollte ein Waldbesitzer nach Ansicht der höheren Naturschutzbehörde an der Regierung nicht die notwendige Fachkenntnis haben, muss er sich diese durch eine Beratung durch die Forstverwaltung und ggfs. auch durch die Umweltverwaltung holen.

Die von der Umweltverwaltung getroffene rechtliche Bewertung kann Auswirkungen auf die Bedeutung des Verschlechterungsverbotes in einem FFH-Gebiet haben. Mögliche Beeinträchtigungen von forstlichen Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten können demnach

verstärkt geprüft werden, wobei in der Regel der Eigentümer die Nachweispflicht hat, dass es sich um eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nach naturschutzrechtlichen und waldrechtlichen Vorschriften handelt. Kann ein Eigentümer eine vorgesehene Maßnahme im Einzelfall nicht ausreichend bewerten, müsste er sich aus Sicht der Umweltverwaltung vorab einer fachlichen Beratung unterziehen. Mit dieser Rechtsauslegung kann u.E. die Bewirtschaftungsfreiheit in einem Natura 2000-Gebiet erheblich eingeschränkt werden.

Unabhängig von der Verabschiedung der Sammelverordnung ist eine Überarbeitung und Aktualisierung der Standarddatenbögen geplant. Nach unseren Informationen betrifft dies im Wald zahlreiche Lebensraumtypen und Arten, wobei mehrere hundert Schutzgüter nachgemeldet werden sollen.

Die Entwurf der Verordnung inklusive Anlagen sowie der Feinabgrenzung der FFH-Gebiete im Maßstab 1:5.000 ist im Internet einzusehen:  
<http://q.bayern.de/natura2000-beteiligung>. Einwendungen können bei der höheren Naturschutzbehörde unter Verwendung des im Internet verfügbaren Formulars vom 9.1. bis 6.2.2015 schriftlich oder per E-Mail vorgebracht werden. Die Kontaktdaten finden Sie im beigefügtem Flyer.

Bayerischer Waldbesitzerverband e.V.  
Max-Joseph-Straße 7 / Rgb.  
80333 München

Postanschrift:  
Postfach 31 02 44  
80102 München

Tel. 089/580 30 80  
Fax 089/580 70 15  
Mail [info@bayer-waldbesitzerverband.de](mailto:info@bayer-waldbesitzerverband.de)  
[www.bayer-waldbesitzerverband.de](http://www.bayer-waldbesitzerverband.de)